

Bezirkshauptmannschaft 2460 Bruck an der Leitha

37

An die  
Marktgemeinde Fischamend

2401 Fischamend

9-N-8730/1

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 21 82) 25 31	Durchwahl	Datum
	Dr. Krizanic		16	14. Dezember 1987

Betrifft

"Heißländ" in der KG Maria Ellend, Erklärung zum Naturdenkmal

**B e s c h e i d**  
**S p r u c h**

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha erklärt hiermit die "Heißländ" auf Grundstück Nr. 340, EZ. 928, KG Maria Ellend, eigentümlich der Marktgemeinde Fischamend, zum Naturdenkmal.

Diese Erklärung umfaßt eine Fläche von ca. 5 ha und ergibt sich die äußere Begrenzung aus der roten Markierung im eingereichten Lageplan, welcher diesem Bescheid zugrundegelegt wird.

Der Marktgemeinde Fischamend wird als sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals folgende Einschränkung auferlegt:

1. Die künftige Entnahme von Schotter- und Sandmaterial ist unzulässig.
2. Jede land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch Aufforstung, Beweidung oder Mahd wird ebenfalls untersagt.
3. Auf eine entsprechende Regulierung des Wildbestandes wird hingewiesen; die Wildfütterung sollte nach Möglichkeit nicht innerhalb der Flächen des Naturdenkmals stattfinden.

Rechtsgrundlage:

§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

### Begründung

Das Naturdenkmalverfahren wurde im Jahre 1984 über die Anregung des Botanischen Institutes der Universität für Bodenkultur in Wien eingeleitet. Es kam zu einer Begutachtung durch einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und wurde im Gutachten vom 24.8.1987 auf die Besonderheit der "Heißländ" (trockene Weißdornau) hingewiesen und die Stellung unter Naturschutz aufgrund der dort vorkommenden seltenen Pflanzen als wünschenswert erachtet. Die Grundeigentümerin hat sich dagegen nicht ausgesprochen und konnte nach Wahrnehmung des Parteigehörs somit spruchgemäß vorgegangen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Naturdenkmal nicht verändert oder zerstört werden darf. Nach Rechtskraft des Bescheides wird eine Kennzeichnung durch die Behörde veranlaßt werden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden. Sie muß diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an), einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2402 Haslau-Maria Ellend;
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu II/3-534/60;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu BD-N-10/15-87;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien;
5. das Botanische Institut der Universität für Bodenkultur,  
Gymnasiumstraße 79, 1190 Wien, z.Hd. Herrn ao Prof. Dipl.Ing. Dr. Kurt Zukrigl.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Krizanic

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Der Bescheid ist in  
Rechtskraft erwachsen.

Bruck a.d. Leitha, 16.3.1990

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Fretzmüller)